

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2022

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom 16.6.2021 (Az: 9 K 276/19) klargestellt, dass kleinere Mängel und Ungenauigkeiten nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuches und zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich soll insoweit sein, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung möglich ist.

Schon fast zum Schmunzeln ist es, wenn das Gericht ausführt, dass dem Finanzamt zuzumuten ist, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen aus vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt.

Die Begründung der Richter ist dabei durchaus nachzuvollziehen: Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch dürfen nämlich nicht überspannt werden, damit aus der widerlegbaren Typisierung der Ein-Prozent-Regelung in der Praxis nicht eine unwiderlegbare Typisierung wird. Insoweit könnte nämlich eine Übermaßbesteuerung drohen, da der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Ein-Prozent-Regelung mit ihrer teilweise stark belastenden Wirkung unter anderem auf die Möglichkeit stützt, dass zur Vermeidung ein Fahrtenbuch geführt werden kann. Wäre diese Escape-Klausel des Fahrtenbuchs jedoch aufgrund von formalen Voraussetzungen nahezu unerreichbarer, würde damit auch die Verfassungsmäßigkeit der Ein-Prozent-Regelung wackeln.

Besonderes Bonbon: Die erstinstanzliche Entscheidung ist rechtskräftig!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Corona

Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen verlängert

Verzinsung

DStV unterbreitet Reformvorschläge

Thilo Diesener Steuerberater
Sudweyher Straße 5 , 28857 Syke-Barrien
Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629
www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis[.]

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Corona: Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen verlängert
- Verzinsung: DStV unterbreitet Reformvorschläge
- Säumniszuschläge: Was ist ein pünktlicher Steuerzahler?

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/8 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2022 Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.3.2022.

Corona: Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine nochmalige Verlängerung steuerverfahrensrechtlichen Hilfsmaßnahmen erlassen. Verlängert werde insoweit die Möglichkeit, für bis zum 31.03.2022 fällige oder fällig werdende Steuern im vereinfachten Verfahren eine zinslose Stundung beziehungsweise einen Vollstreckungsaufschub zu beantragen. Dies geht aus einem Schreiben des BMF vom 31.01.2022 hervor.

Das Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.01.2022, IV A 3 - S 0336/20/10001:047

Verzinsung: DStV unterbreitet Reformvorschläge

Bis Ende Juli 2022 muss in Bezug auf Steuernachforderungen und -erstattungen die neue Regelung zur Vollverzinsung (§§ 233a, 238 Abgabenordnung) für die Verzinsungszeiträume ab 2019 stehen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) regt eine bürokratiearme Lösung an.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach hat sich in Folge der Finanzkrise 2008 ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt. Insofern sei ein monatlicher Zins von 0,5 Prozent evident realitätsfern, um potenziell erzielbare Liquiditätsvorteile auszugleichen, fasst der DStV den Beschluss des Gerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14) zusammen. Aus Sicht des DStV sollte die neue Zinsregelung transparent langfristige Zinsentwicklungen abbilden und einer gewissen Kontinuität unterliegen. Vor diesem Hintergrund sprach er sich für ein Anknüpfen der Neuregelung an einen variablen Zinssatz aus. Konkret regte der DStV an, die Verzinsung zugunsten wie zulasten dynamisch an den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen. Die halbjährliche Aktualisierung des Basiszinssatzes dürfe jedoch aus Gründen der Praxistauglichkeit nicht zu einer halbjährlichen Zinsanpassung führen. Vielmehr sollte eine Anpassung nur jahresbezogen erfolgen.

Eine gewisse Beständigkeit und damit Planungssicherheit für die Praxis müsse sein, fährt der DStV fort. Eine Anpassung des Zinssatzes zum Folgejahr sollte aus seiner daher erst dann erfolgen, wenn dessen Änderung zum 1.7. den Korridor von 0,5 Prozentpunkten über- beziehungsweise unterschreitet – verglichen zum jeweils geltenden Zinssatz. Im Fall eines negativen Basiszinssatzes oder eines, der bei null liegt, sollte die Zinshöhe – ohne Berücksichtigung des Korridors – auf null Prozent gedeckelt sein.

Gerade Zinsen im Rahmen von Außenprüfungen belasteten kleine und mittlere Unternehmen mitunter sehr, so der DStV weiter. Steuerpflichtige beziehungsweise ihre Berater könnten die zu erwartende Zahllast spätestens mit der Schlussbesprechung hinreichend bestimmen. Bis die endgültigen Steuerbescheide eintreffen, müssten sie sich jedoch mitunter gedulden – und das, während der Zinslauf weiterlaufe und die Zinslast entsprechend steige. Daher regt der DStV an, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die von Steuerpflichtigen bereits im Rahmen von Betriebsprüfungen geleisteten Vorauszahlungen den Zinslauf stoppen.

gewesen.



Ungeachtet dessen spricht er sich für eine generelle Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre aus. Dies könnte die Motivation der Finanzverwaltung erhöhen, die Betriebsprüfungen deutlich näher an die betroffenen Veranlagungszeiträume zu ziehen. Frühere Planungsund Rechtssicherheit sowie Bürokratieabbau wären die Folge und ein positiver Nebeneffekt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.02.2022

Säumniszuschläge: Was ist ein pünktlicher Steuerzahler?

Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, beurteilt sich nicht anhand einer einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und der Finanz- beziehungsweise Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt. Hat die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht, ist auch der weitere, mit der Erhebung von Säumniszuschlägen verfolgte Zweck entfallen mit der Folge, dass als ermessensfehlerfreie Entscheidung allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Das Urteil betrifft die Überprüfung einer Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen. Das beklagte Hauptzollamt hatte den Erlass von Säumniszuschlägen auf Energiesteuer (Fälligkeit am 12.06.2017, Zahlung am 29.06.2017) abgelehnt, weil die Klägerin auch in der Vergangenheit in insgesamt 19 Fällen verspätet, allerdings innerhalb der Schonfrist gezahlt habe und damit kein pünktlicher Steuerzahler sei.

Das Gericht hat diese Entscheidung als rechtswidrig angesehen und den Beklagten verpflichtet, den Billigkeitsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Es hat zunächst beanstandet, dass die Klägerin bereits deshalb als nicht pünktliche Steuerzahlerin angesehen wurde, weil sie die Energiesteueranmeldungen verspätet abgegeben hatte. Tatsächlich seien auch die anderen Steuerarten wie Körperschaftsteuer,

Umsatzsteuer et cetera in die Betrachtung mit einzubeziehen

Im Übrigen seien die Energiesteuerzahlungen lediglich geringfügig – bei 17 Anmeldungen um einen Tag und bei zwei Anmeldungen um zwei Tage – verspätet erfolgt. Des Weiteren hat das FG Hamburg darauf abgestellt, inwieweit die Säumnis zu Verwaltungsaufwand führt, der ebenfalls durch die Verwirkung von Säumniszuschlägen abgegolten werden solle. Verursache die Säumnis im konkreten Fall keinen oder nur geringen Verwaltungsaufwand, komme ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht. Nach bislang herrschender Auffassung sollen die Säumniszuschläge zur Hälfte Druckmittelcharakter haben, weshalb üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen werde, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die "andere Hälfte" solle zinsähnlichen Charakter haben und den besagten Verwaltungsaufwand abgelten.

Interessant an der Entscheidung des FG Hamburg ist, dass ein vollständiger Erlass in Betracht kommen soll, wenn kein oder nur geringer Verwaltungsaufwand entstanden ist; dessen Höhe im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Der (abstrakt) Zinscharakter spielt danach nicht unbedingt eine Rolle.

Gegen das Urteil wurde die Revision nicht zugelassen, wogegen eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VII B 135/21 anhängig ist.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 04.08.2021, 4 K 11/20, nicht rechtskräftig